

Information

- öffentlicher Teil -



Beratungsfolge und Sitzungstermine

Ö 18.05.2017 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss

Klage gegen B-Plan Enklerplatz Homburg

Erläuterungen

Klage gegen B-Plan Enklerplatz Homburg

BG/StM Adam Schmitt hat für die Fraktion der GRÜNEN mit E-Mail vom 07.05.2017 um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes gebeten.

Klagemöglichkeiten gegen den Bebauungsplan für den Enklerplatz in Homburg/Saar
Stellungnahme der Justitiarin Frau Konschak-Klein:

Herr Schmitt bittet die Verwaltung, über die Klagemöglichkeiten gegen den vorgenannten Bebauungsplan zu berichten und die entsprechenden Fristen mitzuteilen.

Gemäß § 47 Abs.1 Nr.1 VwGO besteht die Möglichkeit, einen Bebauungsplan im Wege des sog. Normenkontrollverfahrens durch das Oberverwaltungsgericht auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die Frist dazu beträgt ein Jahr nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes; § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Weiter besteht die Möglichkeit, gegen die für den Bau des Einkaufszentrums erforderliche Baugenehmigung zu klagen. Das würde über den Weg des Widerspruchs und der anschließenden Klage gegen den Widerspruchsbescheid zunächst vor das Verwaltungsgericht und danach u. U. auch vor das Oberverwaltungsgericht führen. Soweit hier bekannt, ist bislang aber noch keine Baugenehmigung für das Einkaufszentrum erteilt worden, so dass dieser Weg derzeit noch verschlossen ist.

Zu Ihren weiteren Fragen:

Es gab im Saarland bisher mehrere derartige Verfahren gegen verschiedene Outlet-/Einkaufszentren.

Bezüglich des Outletcenters Zweibrücken gab es seit dem Jahr 1997, als die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes eingeleitet wurden, eine Vielzahl von Klagen der Nachbarkommunen Homburg, Neunkirchen und Pirmasens sowohl gegen diese Verfahren als auch gegen die später erteilte Baugenehmigung für das Projekt. In den Jahren 2003/04 wurde mit den Nachbarstädten Neunkirchen und Homburg eine Vergleichslösung getroffen, nachdem Pirmasens bereits zuvor aus sämtlichen Verfahren ausgestiegen war. Im Ergebnis wurde das Outletcenter Zweibrücken im Jahr 2001 eröffnet. Seine Verkaufsfläche ist auf 21.000 qm statt der ursprünglich geplanten 38.000 qm begrenzt. Diese von den Nachbarkommunen erreichte Begrenzung ist nur durch eine Änderung des Bebauungsplanes zu verändern; eine solche müsste aber wiederum unter Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgen.

Weiter gab es Klagen der Städte Völklingen und Saarlouis gegen das Outletcenter in Wadgassen. Beide Klagen wurden vom Verwaltungsgericht des Saarlandes als unbegründet zurückgewiesen (u. a. Urteil vom 06.01.2014, 5 K 486/13). Es handelte sich jeweils um Klagen gegen die erteilte Baugenehmigung.

Schließlich gab es auch eine Klage der Stadt Saarlouis betreffend ein neues Einkaufszentrum in Ensdorf. Auch hier handelte es sich um eine Klage gegen die erteilte Baugenehmigung; im Rahmen der Prüfung stellte das Verwaltungsgericht die Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Bebauungsplans aus dem Jahr 1965 fest. Die Klage war damit erfolgreich; VG des Saarlandes, Urteil vom 16.12.2009, 5 K 1831/08.

Bezüglich der Kosten ist festzuhalten, dass der Streitwert einer Klage einer Nachbarkommune gegen eine erteilte Baugenehmigung für ein Einkaufszentrum/Outletcenter 30.000 EUR und für ein Normenkontrollverfahren gegen einen Bebauungsplan der Nachbarkommune 60.000 EUR beträgt nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Dies bedeutet reine Gerichtskosten für eine Instanz (ohne Auslagen) von 1218 EUR, bzw. 2664 EUR, und Anwaltskosten für eine Instanz (ohne Auslagen) pro Partei von 2567,63 EUR, bzw. 4206,85 EUR.

Anlage

Antrag der GRÜNEN vom 7. Mai 2017